

## Der Geschäftsführer im Spannungsverhältnis zwischen Gläubiger- und Gesellschafterinteressen

Die Aufgaben von Geschäftsführern sind vielseitig. Gerade in wirtschaftlichen schwierigen Zeiten müssen Geschäftsführer ihr Handeln genau abwägen, um nicht in die persönliche Haftung zu geraten. Diese Abwägung fällt umso schwerer, wenn die Gesellschafter Druck auf den Geschäftsführer aufbauen, damit der Betrieb „irgendwie“ weiterläuft.

Mit der Einführung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) werden den Geschäftsleitern weitere Handlungspflichten oktroyiert, die in wirtschaftlichen schwierigen Zeiten erfüllt werden müssen. Die neuen Handlungspflichten betreffen einen neuen Kreis an Beteiligten, die ein Geschäftsleiter bis heute nicht in seine Planungen/Überlegungen einbezogen hat.

In Teil 1 ist unter § 2 Abs. 1 StaRUG – RegE geregelt, dass der Geschäftsleiter die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu wahren hat, wenn eine juristische Person oder die Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 InsO drohend zahlungsunfähig ist. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Geschäftsleiter vernünftigerwei-

se davon ausgehen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen die Interessen der Gläubiger zu wahren.

Sollte ein Geschäftsleiter seinen Pflichten nach § 2 Abs. 1 StaRUG – RegE nicht nachkommen, haftet er der juristischen Person oder der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit für den entstandenen Schaden gem. § 3 Abs. 1 StaRUG – ReGE, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

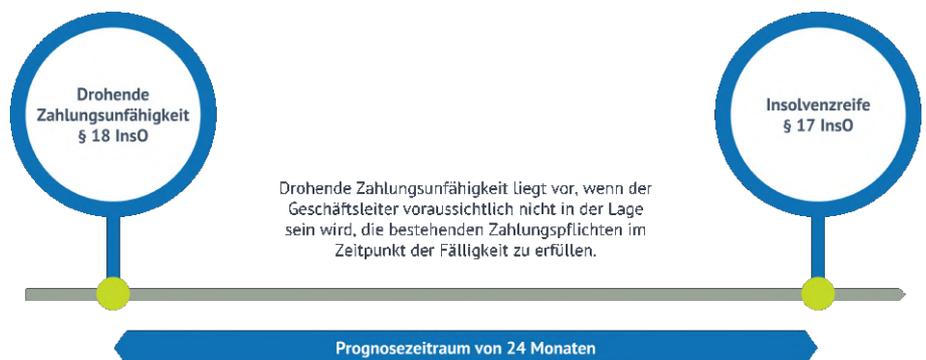
### Welche Folgen hat das für den Geschäftsführer?

Die Haftung der Geschäftsführer im krisenbetroffenen Unternehmen wird dahingehend verschärft, dass die Geschäftsführer

bereits bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger und der Anteilseigner berücksichtigen müssen. Der Geschäftsführer haftet bei Pflichtverletzung der Gesellschaft gegenüber. Ein Verzicht auf Ersatzansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.

Zunächst ist ein Geschäftsleiter gem. § 1 Abs. 1 StaRUG – RegE ausdrücklich zur Errichtung eines Krisenfrühwarnsystems mit entsprechenden Reaktionen auf erkennbar werdende wirtschaftliche Bedrohungen in der Gesellschaft verpflichtet.

Zeigt das eingerichtete Krisenfrühwarnsystem eine wirtschaftliche Bedrohung, ist



der Geschäftsleiter nach § 2 StaRUG – RegE verpflichtet, ab dem Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit primär die Interesse der Gläubiger und nur nachrangig die der Gesellschafter zu wahren, unabhängig davon, ob jemals ein Instrument des StaRUG in Anspruch genommen wird oder dies angestrebt ist. Hierbei muss der Geschäftsleiter einen Betrachtungshorizont von nunmehr 24 Monaten berücksichtigen. Laut Regierungsentwurf kann der Betrachtungszeitraum bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit 24 Monate betragen. Es handelt sich hierbei um ein „atmendes“ System. Mit fortschreitender Vertiefung der Krise verdichten sich die Handlungspflichten der Geschäftsleitung. § 2 Abs. 1 Satz 2 StaRUG – RegE räumt den Gesellschaftern einen Ermessensspielraum ein und stellt einen Ausschlussstatbestand dar. Eine Pflichtverletzung liegt dann nicht vor, wenn der Geschäftsleiter vernünftigerweise davon ausgehen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen die Interessen der Gläubiger zu wahren. Hierbei können Vergleiche zu der Business-Judgement-Rule gezogen werden.

Selbst entgegenstehende Beschlüssen und Anweisungen durch die Mitglieder der Überwachungsorgane (Gesellschafter, Aktionäre usw.) sind unbeachtlich, soweit nicht die Wahrung der Gläubigerinteressen nach § 2 Abs. 1 StaRUG – RegE entgegenstehen.

Auf der einen Seite ist der Geschäftsführer einer juristischen Person den Weisungen der Überwachungsorgane verpflichtet, auf der anderen Seite ist er in Krisensituationen verpflichtet, auf angemessener Informationsbasis im Interesse der Gläubiger zu handeln.

In diesem Spannungsfeld zwischen Gesellschafterinteressen und Gläubigerinteressen bewegt sich nun der Geschäftsführer.

Das Anforderungsprofil an einen Geschäftsleiter wird um eine weitere Interessengruppe erweitert, die Schadensersatzansprüche geltend machen kann.



### Wie kann der Geschäftsführer in der Praxis rechtssicher mit den jeweiligen Interessen umgehen?

Für den Geschäftsleiter besteht nunmehr die ausdrückliche Pflichtenbindung, bereits schon vor Eintritt einer Insolvenzantragspflicht (infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) Sanierungsmaßnahmen, einschließlich solcher nach dem StaRUG oder der InsO im Gläubigerinteresse, zu prüfen – auch gegen den Willen der Gesellschafter. Diese Interessen sind gegeneinander abzuwägen.

Gesellschafter müssen ihr Krisenmanagement in der Unternehmenskrise da-

her zukünftig noch genauer prüfen. Sobald die Gesellschaft drohend zahlungsunfähig ist, können die Geschäftsleiter sich nach dem StaRUG nicht mehr dadurch entlasten, im Einklang mit den Vorgaben der Gesellschafter zu handeln.

Die Geschäftsleiter müssen daher – um ihren Handlungspflichten sowohl gegenüber der Gesellschaft, als auch gegenüber den Gläubigern gerecht zu werden – nachfolgende Punkte unbedingt beachten:

- Errichtung eines Krisenfrüherkennungssystems (ständige Ertrags- und Liquiditätsplanung, regelmä-

## »Die Gefahr der Haftungserleichterung durch das COVInsAG und deren leichtfertige Handhabung durch die Geschäftsführer werden durch die Einführung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts weiter verschärft.«

ge Vorkasse-Planung sowie das ständige Beobachten der wirtschaftlichen Situation in der jeweiligen Branche).

- Sobald die Krisensituation eintritt, ist eine genaue Dokumentation erforderlich. Ein Geschäftsleiter muss genau dokumentieren, wie, warum und aus welchen Gründen er welche Handlung vorgenommen hat. So lässt sich vermeiden, dass bei einer rückwärtigen Betrachtung Handlungsfehler der Geschäftsleiter aufgedeckt werden können.
- Rollierende Unternehmensplanung
- Frühzeitige Einbindung von Sanierungsexperten, die sich mit den Sanierungsinstrumenten des deutschen Sanierungsrecht auskennen.

Die Gefahr der Haftungserleichterung durch das COVInsAG und deren leichtfertige Handhabung durch die Geschäftsführer werden ab dem 1. Januar 2021 durch die Einführung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts weiter verschärft.



**André Rombach**  
Rechtsanwalt  
Master of Laws (LL.M.)

André Rombach ist nach Studium in Jena und Bonn seit 2017 Rechtsanwalt und seitdem in der Kanzlei ROMBACH Rechtsanwälte tätig. Er ist als Insolvenzverwalter bei den Gerichten Erfurt, Gera und Meiningen bestellt. Rombach hat sich schon früh mit der EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (Juni 2019) auseinandergesetzt und zuletzt seine Masterarbeit über deren Umsetzung geschrieben.